

§. 14. Ob zwar nach Anleitung der Reichs- und Crayß-Abschiede hiebevorn gemeiniglich auf gewisse Zeit die Verfassungen eingerichtet worden, so hat man doch vor diesmal auf keine Gewißheit das Abschieden richten; sondern vielmehr dahin schließen wollen, daß, wenn durch Gottes sonderbare Güte die Gefahr entweder durch Friedens-Handlung, oder sonsten sich endigen sollte, auch diese Verfassung ihre Endschaft erreichen, und der Crayß mit solchen Kosten ferner nicht beschwert werden solle. Allermassen denn auf solchen Fall von dem Crayß-Obristen auf Communication und Gutbefinden der Nach- und Zugeordneten, denen sämtl. Ständen zu notificiren, ob sie ihre Völcker abfordern und abdanken, oder noch ferner bey sich in ihren Landen den vorigen Pflichten gemäß behalten wollen.

Wie lange die Crayß-Verfassung dauern soll?

§. 15. Hiernechst hat man auch befunden, daß, nachdem die Stadt Erfurth gleichwohl in diesem Crayße gelegen, und ihre ansehnliche Güther darinnen besitzet, und des gemeinen Schutzes und des Landfriedens mit genießet, dahero nicht unbillig seyn werde, wann bey ietzigen höchstgefährlichen Zustande, die Stadt zu einem Beytrag an Gelde, Geschütz und dergleichen dem gemeinen Wesen zum besten, wie hiebevorn auch geschehen, gezogen, und zu dem Ende mit einem Schreiben hierunter ermahnet würde, der Zuversicht lebende, es werde sich bemeldte Stadt aus diesen und andern fürdringenden Motiven aus der Billigkeit nicht schlagen, sondern den angesonnenen Beytrag, als 25. zu Pferde, und 50. zu Fuß willigst über sich nehmen, allermassen der gleichen Schreiben abgefasset und dieser Stadt zugeschicket worden, und werden sich die löbl. Stände dieses Crayßes nach Gelegenheit Ihrer Antwort bey künfftiger Crayß-Versammlung sodann gegen Sie zu bezeigen wissen.

Den verlangten Beytrag der Stadt Erfurth betr.

Schließlichen ist, dem Herkommen nach, dieser Crayß-Abschied der Röm. Kaiserl. Maj. und denen benachbarten correspondirenden vier Crayßen, als Niedersächß. Fränck. Schwäbisch- und Bayerischen respective allerunterthänigst und gebührlicher maßen, vermittelst gewöhnlicher Schreiben communiciret und zugeschicket worden.

Schluss.

Dessen zu Urkund ist dieser Crayß-Abschied also zu Pappier bracht, und von denen anwesenden der Churfürsten und anderer Stände Rätthe, Bottschaften und Gesanden, mit Ihren Petschaften bekräftiget worden. So geschehen in Leipzig den 10. Octobr. Ao. 1663.

Und seynd bey solcher Berathschlagung und Abschied die nachbenannter Churfürsten, Fürsten und Stände, Gesandte Rätthe und Abgeordnete gewesen, als:

Ober-Sächß. Crayß-Abschide.

DD

Wegen